

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>01 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Außenstelle Grafschaft Bentheim) vom 20.12.2022</p>	
<p>Den zur Verfügung stehenden Unterlagen entnehmen wir, dass für die Entwicklung des Betriebes Bodenkamp in der Gemeinde Samern eine Sonderbaufläche „Gewerbliche Landwirtschaft“ ausgewiesen werden soll. Es handelt sich um eine vorhandene Anlage, mit Stallanlagen zur Produktion von Rinder- und Schweinefleisch. Diese Gebäude sollen für die vom Markt gewünschten Anforderungen an eine moderne Tierhaltung umgebaut werden, womit die rechtlich notwendigen Entwicklungen in Sachen Tierwohl und Immissionsschutz verbunden sind.</p> <p>Es wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt, dass ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit einer Anpassung der Tierhaltung eröffnet wird, wenn die landwirtschaftliche Privilegierung auf Grund einer zu geringen Flächenausstattung nicht möglich ist.</p> <p>Aussagen zu möglichen Immissionen und damit zur baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Bullen- und Schweinemastställe sind den Begründungen zur F-Planänderung und zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Eine Aufstockung der genehmigten Stallplätze oder eine Änderung der Tierart ist gemäß Pkt. 4 der Begründung zum Bebauungsplan mit dieser Planung nicht beabsichtigt, sondern im Gegenteil, es soll eine Reduzierung erfolgen.</p> <p>Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Aussagen zum künftigen Immissionsverhalten werden unter Bezugnahme auf ein zwischenzeitlich vorliegendes Fachgutachten in der Entwurfsbegründung enthalten sein. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>02 Landkreis Emsland (Gesundheit) vom 16.12.2022</p>	
<p>Gesundheit</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p>	<p>Aussagen zum künftigen Immissionsverhalten werden unter Bezugnahme auf ein zwischenzeitlich vorliegendes Fachgutachten in der Entwurfsbegründung enthalten sein. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	

03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022	
<p>Aus Sicht der Abteilung Natur und Landschaft nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 24.11.2022 hat der o.g. Träger der Bauleitplanung den Entwurf der o.g. Bauleitplanung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hof Bodenkamp“ sind die Bauabsichten, dass ein Stall für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung umgebaut wird. Darüberhinausgehend soll der Bebauungsplan auch eine noch nicht konkret durchgeplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp am Standort für die kommenden Jahre sicherstellen. Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 8,5 ha.</p> <p>Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die Umweltprüfung und der Umweltbericht müssen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB genügen.</p>	<p>Der zwischenzeitlich fertiggestellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen des BauGB. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<p>Der UNB liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Daten über das Plan- gebiet vor. Beim NLWKN lassen sich aber - sofern vorhanden - Daten aus dem Ar- tenerfassungsprogramm abfragen. Weiterhin wird auf die interaktiven Umweltkarten des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie das Niedersäch- sische Bodeninformationssystem NIBIS verwiesen.</p>	<p>Diese Kartenserver wurden im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet. Weiterhin wurden Daten der Unteren Naturschutzbehörde ausgewertet, die zu Brutvogelvor- kommen im Bereich des Feuchtwiesenschutz-Gebietes „Vechtwiesen“ vorliegen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Die Biotoptypen „10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) / 2.10.1 Strauchhecke (HFS)“ und „10.4.2 Halbruderale Gras- und Stauden- flur mittlerer Standorte (UHM) / 2.1 3.3 Baumreihe (HBA)“ sind jeweils unterhalb der Bewertungsspanne des jeweils letzten Biotoptypen angesetzt. Hier sollte eine An- passung auf den Mindestwert erfolgen. Abweichungen sind entsprechend zu be- gründen.</p> <p>Der Biotoptyp „11.5 Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) / 10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlere Standorte (UHM)“ ist innerhalb der Scoping-Unterlagen mit dem Wertfaktor 1,2 bewertet. Innerhalb des Bestandsplanes zum Scoping ist dieser Biotoptyp mit dem Wertfaktor 1,1 bewertet. Der Wertfaktor ist einheitlich zu verge- ben.</p> <p>Der Biotoptyp „10.2.1 Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmboden (UMA) / 10.4.2 Halbru- derale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)“ ist innerhalb der Überschlä- gigen Eingriffs- und Kompensationsermittlung in der Tabelle des Eingriffsflächen- wertes nicht aufgeführt, jedoch wohl innerhalb der Ergebnisse der Biotoptypenerfas- sung und des Bestandsplanes zum Scoping.</p> <p>Die Gemeinde Samern hat bis zum Satzungsbeschluss geeignete Flächen für Kom- pensationsmaßnahmen nachzuweisen.</p>	<p>Die Biotoptypen 2.10.1 (HFS) sowie 2.13.3 (HBA) sind als Nebenbiotoptypen zu be- trachten; der Biotoptyp 10.4.2 (UHM) ist der Hauptbiotoptyp. Daher wird von den Min- destwerten der Biotoptypen 2.10.1 (HFS) sowie 2.13.3 (HBA) abgewichen. An den vergebenen Wertfaktoren wird festgehalten. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wertfaktor wird entsprechend angepasst. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend angepasst. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Geeignete Kompensationsflächen können zwischenzeitlich nachgewiesen werden. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p><u>Immissionsgutachten</u></p> <p>Ein aus naturschutzfachlicher Sicht notwendiges Immissionsgutachten ist vorzule- gen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Immissionsgutachtens sind unter Umständen weitere Unterlagen wie z.B. ein Forstgutachten oder eine FFH-Verträg- lichkeitsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Ein Immissionsgutachten wird als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplanent- wurf beigefügt. Im Ergebnis dieses Gutachtens wird u.a. festgestellt, dass hinsichtlich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - FFH-Gebiete - auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden kann.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Das Artenschutzrecht ist unabhängig von der Eingriffsregelung zu betrachten. Es ist zu ermitteln, ob der Planumsetzung artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse entgegenstehen können bzw. mit welchen Mitteln diese bewältigt werden können.</p> <p>Auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind hinsichtlich der saP in diesem Falle nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie) relevant. Andere festgestellte Arten sind im Zuge der Eingriffsregelung mit zu betrachten (z.B. bei den Vermeidungsmaßnahmen). Bei der saP ist hinsichtlich der Fauna eine Einschränkung auf die Standardartengruppen gem. dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94 (Auszug kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden) möglich, sofern keine konkreten oder auf einer durchzuführenden Vorprüfung¹ basierende Hinweise auf weitere Artenvorkommen vorliegen. Für die Abschätzung des Artenpotentials ist eine aktuelle Biotopypenkartierung notwendig. Da alle europäischen Vogelarten europarechtlich geschützt sind, ist hier zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes eine Fokussierung auf planungsrelevante Arten² möglich, d.h. nur für diese Arten ist eine Einzel-Art-Betrachtung erforderlich. Für die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten sind eine Nennung und gruppenweise Betrachtung ausreichend.</p> <p>Diese sollte aus Sicht der UNB auf Grundlage von Potentialanalysen und Bestandserfassungen (v.a. Brutvögel und Fledermäuse) erfolgen.</p> <p>¹ In der Vorprüfung sollte anhand des Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 und 4/2008), weiterer greifbarer Literatur- und Verbreitungsdaten (soweit vorhanden) sowie der Habitatausstattung des Planungsraumes die Möglichkeit eines potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten abgeschätzt werden.</p> <p>² Dies sind streng geschützte Arten, Rote-Liste-Arten, Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Koloniebrüter, jeweils bezogen auf bodenständige Vorkommen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Eine Prüfung auf mögliche artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse ist zwischenzeitlich erfolgt und im Artenschutzbeitrag dokumentiert. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Ist im zwischenzeitlich fertiggestellten Artenschutzbeitrag berücksichtigt worden. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Ist im Rahmen der Erstellung des zwischenzeitlich fertiggestellten Artenschutzbeitrags berücksichtigt worden. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<p><u>Untersuchungsumfang Brutvögel</u></p> <p>Aus hiesiger Sicht sind in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel mind. sechs Standard-Begehungen durchzuführen. Die Bestandserfassungen sind nach den gängigen Standards durchzuführen (Südbeck et al.), jedoch unter Beachtung der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier sind auch die nicht auf der Roten Liste Niedersachsen (2021) stehenden planungsrelevanten Arten, wie z.B. Haussperling mit entsprechender Koloniestärke aufzunehmen. • Das Untersuchungsgebiet muss nicht bis auf 500 m um das Plangebiet ausgeweitet werden, aufgrund der konkreten Planungsabsichten und der Vorbelastung durch die Hofstelle selbst und die vorbeiführende BAB 31 werden ca. 200 m als ausreichend betrachtet. • Aufgrund der möglicherweise anstehenden Abriss- und / oder Sanierungsarbeiten an dem vorhandenen Gebäudebestand ist besonders auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eulen zu achten. Somit haben die Begehungen auch zweimal anteilig in den späten Abend-/ frühen Nachtstunden zu erfolgen. <p>Außerdem sind überplante Bäume ab einem BHD von 30 cm sowie solche, die offensichtlich Spalten und Risse aufweisen, auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (dauerhafte Niststätten für Vögel, Quartiere für Fledermäuse) und deren Besatz zu untersuchen.</p>	<p>Im Ergebnis einer nachfolgenden Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann hier auf faunistische Erfassungen für den sogenannten Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z.B. im Rahmen von immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Für die aktuellen, konkreten Bauabsichten des Vorhabenträgers – Umbau eines Stalls für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung – wurde das betroffene Stallgebäude gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags lässt sich festhalten, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p><u>Untersuchungsumfang Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige Gebäudebegutachtung der zum Abriss oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäude (innen und außen) zur Feststellung des Bedarfes an weiteren Kartierungen und zur Kennzeichnung relevanter Strukturen in Analogie zur Baumhöhlenkartierung inkl. Kurzbericht. <p>Können im Zuge der gutachterlichen Einschätzung und Gebäudekontrolle relevante Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden, sind für eine rechtssichere Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange weitere Erfassungen während der Wochenstubezeit zwischen Mai und September erforderlich. Dazu wird folgendes Vorgehen vorgesehen:</p>	<p>Im Ergebnis einer nachfolgenden Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann hier auf faunistische Erfassungen für diesen sogenannten Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z.B. im Rahmen von immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Für die aktuellen, konkreten Bauabsichten des Vorhabenträgers – Umbau eines Stalls für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung – wurde das betroffene Stallgebäude gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags lässt sich festhalten, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige, morgendliche Kontrolle nach schwärmenden Fledermäusen zur Wochenstubezeit Anfang/Mitte Juni - Mitte Juli • Einmalige, abendliche Ausflugkontrolle im Mai • Einmalige Kontrolle der Baumbestände nach Balz- und Paarungsquartieren im September • Installation, Betrieb und Auswertung zweier Horchkisten am Gebäudebestand nach Erkenntnissen aus der Gebäudebegutachtung - Auswertung bereits während der Betriebszeiten • Erstellung des Berichts und grafische Darstellung der Ergebnisse. 	
<p><u>Sonstiges (Artenschutz)</u></p> <p>Abweichend von der in der Vergangenheit tlw. üblichen Vorgehensweise sind die Untersuchungen der Bäume bereits auf Planungsebene durchzuführen, da die Gemeinde für die Sachverhaltsermittlung zuständig ist, welche erforderlich ist, um einen im Zeitpunkt der Planaufstellung artenschutzrechtlichen Konflikt erkennen und bewältigen zu können.</p> <p>Dies gilt ebenso für Gebäudebestand, sofern dessen Abriss/ Umbau/ Sanierung Voraussetzung für die Planumsetzung ist.</p> <p>Die Umsetzung der definierten Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist hinreichend zu sichern. Die UNB hält hierfür das Instrument der Festsetzungen für zweckmäßig. Daher sollten aus Sicht der UNB die entsprechenden Maßnahmen als textliche Festsetzung getroffen werden. Abweichend hiervon können in der Angebotsplanung Untersuchungen (z.B. vor Baufeldräumung Kontrolle von Baumhöhlen) den Planbetroffenen nicht per Festsetzung auferlegt werden, da sich eine solche Festsetzungsmöglichkeit nicht aus § 9 Abs. 1 BauGB ergibt. Hierzu sind andere Möglichkeiten der Sicherung zu nutzen, die UNB hält außerdem einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan für erforderlich. Es ist darzulegen, in welcher Form die Umsetzung insgesamt gesichert werden soll.</p> <p>Artenschutzrelevante Überprüfungen sind grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen.</p>	<p>Im Ergebnis einer nachfolgenden Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann hier auf faunistische Erfassungen für diesen sogenannten Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z.B. im Rahmen von immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Für die aktuellen, konkreten Bauabsichten des Vorhabenträgers – Umbau eines Stalls für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung – wurde das betroffene Stallgebäude gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags lässt sich festhalten, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Graftschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<p><u>Kleinwindenergieanlagen - artenschutzrechtliche Anforderungen</u></p> <p>Bei der Errichtung von KWEA sind die Methodenstandards der Voruntersuchungen nach Vorgabe der UNB umzusetzen.</p>	<p>Im Ergebnis einer nachfolgenden Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann hier auf faunistische Erfassungen für diesen sogenannten Angebotsbebauungsplan verzichtet werden. Konkrete Untersuchungen oder Erfassungen sind demnach auf Genehmigungsebene durchzuführen (z.B. im Rahmen von immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Für die aktuellen, konkreten Bauabsichten des Vorhabenträgers – Umbau eines Stalls für Bullenmast zu einem Offenstall für die Schweinehaltung – wurde das betroffene Stallgebäude gezielt hinsichtlich etwaiger Fledermaus- und/oder Brutvogel-Vorkommen begutachtet. Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags lässt sich festhalten, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch den geplanten Stallumbau unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bitte ich jedoch um die Beachtung der folgenden Ausführungen:</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen aufgrund der in dem Gebiet anzutreffenden schützenswerten Böden, hier Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Quelle: LBEG, N IBIS Kartenserver) Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hier ist zunächst die Betrachtung von Alternativstandorten vorzunehmen. Soweit die vorgelegten Planungen dennoch vertieft werden sollen, ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik schützenswerte Böden/Böden mit hoher Funktionserfüllung in dem überplanten Gebiet erforderlich.</p> <p>Der überplante Acker fließt mit einem Wertfaktor von 1,0 in den Eingriffsflächenwert ein. Dem Umstand, dass hier Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit beansprucht wird, sollte zumindest durch einen höheren Wertfaktor von mindestens 1,3 in der Berechnung des Einheitsflächenwertes Rechnung getragen werden.</p>	<p>Diese Planung soll der Standortsicherung und moderaten Weiterentwicklung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung dienen. Daher wird hier von der Untersuchung von Alternativstandorten abgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.</p> <p>Der Wertfaktor wird angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>03 Landkreis Grafschaft Bentheim vom 22.12.2022</p>	
<p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor dem Beginn der Erdarbeiten ist eine archäologische Prospektion (Voruntersuchung) durchzuführen. Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. 2. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen werden. 2. Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim und mit der zuständigen Bezirksarchäologin des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Vor dem Beginn von Bauarbeiten wird eine Prospektion durchgeführt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den eingereichten Unterlagen kann ich eine Stellungnahme aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht abgeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine Aussagen zu den Anforderungen der TA-Luft 2021 und deren Umsetzung. 2. Des Weiteren fehlen auch Aussagen zu den Immissionen bei umliegenden Wohnhäusern (z.B. Am Wehr). 3. Die möglichen Immissionen der geplanten Biogasanlage sind auch nicht vorhanden. <p>Aussagen und Gutachten zu den oben genannten Punkten sind zu ergänzen.</p>	<p>Ein Immissionsgutachten wird als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplanentwurf beigelegt. Von der Begutachtung möglicher Immissionen einer potenziellen Biogasanlage wird allerdings abgesehen, da der Zulässigkeitsrahmen den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB nicht überschreiten wird. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>04 LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.12.2022</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>Hinweise Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>Nach dem NIBIS-Kartenservers liegt das Plangebiet im Erlaubnisfeld Bentheimer Wald (Bodenschatz: Erdwärme). Aktueller Rechtsinhaber ist die NDWEG GmbH. Weitere bergbauliche Erlaubnisse oder Bewilligungen gem. § 7 BBergG oder § 8 BBergG wurden nicht erteilt. Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG wurde nicht verliehen bzw. aufrechterhalten. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten liegen laut NIBIS-Kartenserver nicht vor. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag						
<p>04 LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.12.2022</p>							
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>						
<p>05 BlmA - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19.12.2022</p>							
<p>Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsgebiet ist nachfolgend genannte BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) belegen:</p> <p><u>WE 149319 - Bad Bentheim BAB 31 A&E</u></p> <p>Die Liegenschaft ist insgesamt 530.738 m² groß und besteht aus diversen Flurstücken. Betroffen ist jedoch ausschließlich das Flurstück:</p> <table border="0" data-bbox="114 1034 517 1098"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Flur</td> <td>Flurstück</td> </tr> <tr> <td>Samern</td> <td>18</td> <td>319</td> </tr> </table> <p>Bei der Untersuchung des Flurstücks wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine A&E-Maßnahme auf einer Waldfläche.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zu-</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Samern	18	319	<p>Das Flurstück 319 ist im Entwurf kein Bestandteil dieses Bebauungsplans mehr. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück					
Samern	18	319					

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>05 BImA - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19.12.2022</p>	
<p>ständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmenflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmenfläche, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmenziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.</p>	<p>Diese planfestgestellte Fläche für Ausgleich wird weder in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart noch hinsichtlich der Zuwegung durch diesen Bebauungsplan wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Durch diesen Bebauungsplan sind keine Eingriffe in diese planfestgestellte Fläche für Ausgleich zu erwarten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>
<p>06 NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20.12.2022</p>	
<p>Mit Datum vom 24.11.2022 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Darstellung des Sachverhalts Ein Bullenmaststall soll zum Offenstall für Schweinehaltung umgebaut und eine nicht konkrete geplante Entwicklung der Hofstelle Bodenkamp soll für die kommenden Jahre sichergestellt werden.</p>	

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)</p> <p><u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u></p> <p>Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de, post-stelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)</p> <p><u>Hinweise:</u> In dem Plangebiet liegt z.T. in Bereichen, für welche nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQ_{extrem}] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnten. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ₁₀₀ dann in den Grenzen des jetzigen HQ_{extrem} liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden. Weiterhin tangiert das Plangebiet festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Vechte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Für den Bereich des Plangebiets, der innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Vechte liegt, wird im Entwurf eine Fläche für Hochwasserschutzanlagen anstelle einer Sonderbaufläche festgesetzt. Für den Bestandsbereich des Plangebietes liegt eine Genehmigung vom 11.10.1989 für den Bau eines Walles zum Hochwasserschutz HW-200 des zu der Zeit ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes vor und ein entsprechender Ausgleich des verloren gegangenen Überschwemmungsvolumens wurde vorgenommen. Mit der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich eine höhere Hochwasserordinate und der Wall wird in Teilbereichen überschwemmt. Der Wall soll höhenmäßig an das neue Hochwasserrisiko angepasst werden und das zusätzlich verlorengelassene Überschwemmungsvolumen wird über einen vorhandenen Teich ausgeglichen. Die Maßnahme wurde mit der Unteren Wasserbehörde vom Landkreis Graftschafft Bentheim im Dezember 2024 abgestimmt und wird auf dieser Grundlage wasserrechtlich beantragt. Die Details werden in der weiteren Entwurfsplanung aufgezeigt und abgestimmt. Die neue Höhe des Damms zum Hochwasserschutz wird auf das HQ_{extrem} ausgerichtet. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 05.12.2022</p>	
<p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schüttorf sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Hof Bodenkamp“ der Gemeinde Samern. Das Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich der Bundesautobahn A 31, unmittelbar südwestlich und nordöstlich der Kreisstraße 25 sowie unmittelbar südöstlich der Landesstraße 68 (Schüttorfer Straße).</p> <p>In Bezug auf die L 68 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs.1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Graftschaft Bentheim in Nordhorn ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>In Bezug auf die Belange der BAB 31 ist die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.</p> <p>Beabsichtigt ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Gewerbliche Landwirtschaft“. U. a. ist der Umbau eines Bullenstalles zu einem Offenstall für die Schweinehaltung geplant. Darüber hinaus sollen durch das Bauleitplanverfahren die Voraussetzungen zur Errichtung diverser weiterer Anlagen geschaffen werden.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet wird verkehrlich über die L 68 und die K 25 erschlossen. In Bezug auf die L 68 erfolgt die Erschließung bisher über drei genehmigte Zufahrten im Abschnitt 45, Station ca. 20 m, Station ca. 105 m und Station ca. 135 m. <p>Rechtmäßig hergestellte Zufahrten und Zugänge haben nur dann Bestandschutz, wenn die Nutzung des Grundstückes und damit die Nutzung von Zufahrt oder Zugang nicht geändert wird (§ 20 Abs. 2 NStrG). Insofern sollte die verkehrliche Erschließung der hinzukommenden Anlagen und Einrichtungen nicht über die Bestandszufahrten zur L 68 erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Die konkreten Bauabsichten werden sich nicht wesentlich auf den betriebsbedingten Verkehr auswirken (= kein wesentlicher Mehrverkehr zu erwarten). An den Zufahrten zur L 68 sind keine Änderungen geplant. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der bestehenden Zufahrten von der Landesstraße nichts wesentlich</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 05.12.2022</p>	
<p>Zur erneuten Beteiligung gem. § 4.2 BauGB sind die durch diese Planung resultierenden verkehrlichen Auswirkungen und die beabsichtigten verkehrlichen Erschließungen der einzelnen Anlagen und Einrichtungen in den Verfahrensunterlagen detailliert zu beschreiben bzw. darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlang der L 68 gelten <u>außerhalb der Ortsdurchfahrt</u> die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: <ul style="list-style-type: none"> - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. <p>Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:</p> <p>Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, <u>nicht</u> errichtet werden. <ul style="list-style-type: none"> Entlang der L 68 ist bis auf den Bereich der rechtmäßig hergestellten Zufahrten und Einmündungen ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch das Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) auf ganzer Länge festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich der Kreisstraße 25 auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 68, festzusetzen. 	<p>ändert. Die Hauptzufahrt zum Gelände soll an der Schüttorfer Straße (L68) verbleiben. Sollten im Rahmen der langfristig geplanten Betriebserweiterung auf der Fläche zwischen heutiger Hofstelle und der Autobahn mehr Verkehrsbewegungen anfallen, können diese vollumfänglich über die Zufahrt an der K 25 (Am Esch) erfolgen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche wird soweit zurückgenommen, dass keine Hauptanlagen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L68, zulässig sind. In Ergänzung dazu werden Nebenanlagen in diesem Bereich ausgeschlossen. Rechtmäßig bestehende Gebäude in der Bauverbotszone genießen Bestandsschutz.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Nach § 24 Abs. 6 NStrG gelten die Absätze 1 bis 5 nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zu Stande gekommen ist. Dies wird hier vorausgesetzt. Daher wird von einer Übernahme der Regelungen des § 24 Abs. 1 NStrG abgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.</p> <p>Das Zu- und Abfahrverbot wird entsprechend im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 05.12.2022</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet ist entlang der L 68 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Sofern aus dem Plangebiet störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer, werbende Anlagen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 68 negativ beeinflussen, ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbauasträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Entlang der L 68 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten. • Die Planung sieht eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen bis 50 m Höhe vor. In Bezug auf die am Plangebietsrand verlaufende L 68 ist die 20 m Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG in jedem Fall von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der 40 m Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich. Abstände von Windkraftanlagen, u.a. zu Verkehrswegen, sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windkraftanlage bei Eisansatz 	<p>Das Baugrundstück ist entlang der L 68 mit einer Steinmauer eingefriedet. Hieran ist keine Änderung geplant. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Sichtschutzes zur Landesstraße wird in Absprache mit dem Straßenbauasträger außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens geprüft. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Auf Höhe des Plangebiets stehen Gehölze entlang der Straße, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Es ist in diesem Bereich keine Änderung der Bestandssituation geplant. Sollten die Bestandsbäume ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind diese durch den Straßenbauasträger zu sichern. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans wird festgesetzt, dass in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L68, keine Nebenanlagen zulässig sind. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p> <p>Sofern Klein-Windkraftanlagen als untergeordnete Nebenanlagen der Betriebe in einer Entfernung bis zu 40 m (oder auch in größerer Entfernung), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet werden sollen, ist unter Einbindung des Straßenbauasträgers im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Einzelgenehmigung nach § 15 BauNVO zu prüfen, ob von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in dessen Umgebung unzumutbar sind. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird im Rahmen nachfolgender bauordnungsrechtlicher Einzelgenehmigung ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>07 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 05.12.2022</p>	
<p>sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Darüber hinaus wird auf den Windenergieerlass (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBL Nr. 35/2021, S. 1398)) hingewiesen. Risiko und Haftung für Eisschlagschäden auf der Landesstraße 68 gehen zu Lasten des Betreibers der Windkraftanlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen: „Von der Landesstraße 68 gehen erhebliche Emissionen aus. Von dem Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.“ 	<p>Der Hinweis auf Emissionen von der Landesstraße 68 wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>
<p>08 LGLN – Katasteramt Nordhorn vom 24.11.2022</p>	
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Nordhorn, bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf sowie der späteren Umsetzung, solange der TP 4. Ordnung (siehe Anlage) mitsamt seiner Sicherungspunkte nicht gefährdet wird.</p>	<p>Dieser TP 4. Ordnung wird im Bebauungsplanentwurf vermerkt. Eine Gefährdung durch diesen Bebauungsplan ist nicht zu erwarten, da er außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer Fläche zum Ausschluss von Nebenanlagen liegt. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.</p>
<p>09 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 06.12.2022</p>	
<p>Bei der o.g. Planung sind die immissionsschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Prüfung auf Umweltbelange</u> ist aufgrund der <u>Zuständigkeitsregelung</u> (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz-Nr. 8.1) nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) der Landkreis Grafschaft Bentheim zuständig. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Der Landkreis Grafschaft Bentheim wurde ebenfalls am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme wird hier unter der lfd. Nr. 03 aufgeführt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>